Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 60 (1987)

**Heft:** [4]

Anhang: Bildungspolitische Beilage der Schweizer Erziehungsrundschau 4/1987

= Supplément de la Revue suisse d'éducation 4/1987

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Zur Arztgehilfinnen-Ausbildung

In der SER 2/87 haben wird das aktuelle Problem der staatlichen Anerkennung der Arztgehilfinnenausbildung ausführlich dargestellt, den Stand der Diskussion wiedergegeben und auch die Zielsetzungen des VSP in dieser Sache formuliert. Mit seinem Editorial ist Fred Haenssler offensichtlich - allerdings unbeabsichtigt und falsch verstanden – ins Fettnäpfchen der Ärzte, oder zumindest des Generalsekretariates der Schweiz. Ärzteorganisation getreten. Die nachstehend abgedruckte Kontroverse ist zwar vor allem durch Missverständnisse entstanden, die aber gleichwohl bestätigen, dass das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen ist.

#### Replik der Ärzte

Zirkular an die von der Verbindung der Schweizer Ärzte anerkannten Arztgehilfinnenschulen und die ZA-Mitglieder zum Thema:

# Striktere Kontrollmassnahmen bei der Abgabe der Vignetten

Wie Sie sicher gelesen haben, schrieb Herr Dr. F. Haenssler in der Nr. 2 der Schweizerischen Erziehungsrundschau, «dass die Anerkennung der Arztgehilfinnenausbildung durch die Verbindung der Schweizer Ärzte nicht genüge...». Diese Äusserung in der Öffentlichkeit durch einen namhaften Schulleiter gibt mir die Gelegenheit, bei der Vignettenabgabe striktere Kontrollmassnahmen durchzuführen.

Erst wenn die folgenden Unterlagen auf dem Generalsekretariat vollständig eingetroffen sind, werden die Vignetten abgegeben:

- Die Liste der Kandidatinnen mit den Diplomnoten in den Fachbereichen Praxisorganisation, Praxishilfe, Praxislabor und Strahlenschutz und Röntgentechnik (wie bisher).
- Die Noten von Vordiplom I und II der ungenügenden Kandidatinnen sowie die Angabe ihrer Praktikumsstelle (neu)
- Die Expertenberichte (neu) Die Expertenberichte werden in drei Exemplaren ausgefüllt. Ein Exemplar behält die Schule und eines wird dem kantonalen Beauftragten zugestellt. Das dritte Exemplar erhalte ich nicht wie bisher vom KB sondern direkt von der Schule und zwar vor der Vignettenabgabe.

Die Honorarauszahlung erfolgt jedoch erst nach dem Visum durch den kantonalen Beauftragten.

Zu beachten: Schulratsmitglieder dürfen nicht die Funktion eines Prüfungsexperten übernehmen und ein ZA-Mitglied hat die Aufgabe eines übergeordneten Prüfungsexperten

 Für das Visum der Röntgenausweise sind die Notenblätter der BAG-Experten beizufügen. Die Kontrolle über die Durchführung des Strahlenschutzpraktikums erhalte ich direkt von der Strahlenschutzschule in Würenlingen (wie bisher).

Wenn Sie an einer prompten Zustellung der Vignetten interessiert sind, bitte ich Sie, alle aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

> Generalsekretariat der Schweiz. Ärzteorganisation Abt. Arztgehilfinnenwesen sig. Frau Y. Mathis

#### **Duplik der SER**

Zikular an die von der Verbindung der Schweizer Ärzte anerkannten Arztgehilfinnenschulen und die ZA-Mitglieder zum Thema:

#### Zitat aus der Schweizer Erziehungsrundschau

Im Brief des Generalsekretariates der Schweizerischen Ärzteorganisation vom 16. März 1987 bin ich einleitend freundlicherweise zitiert worden. Da das Zitat unkorrekt und unvollständig ist, erlaube ich mir einige Klarstellungen:

Meine Aussage lautet korrekt (SER, Seite 21): «Auch die Anerkennung durch den Arbeitgeberverband vermag nicht voll zu befriedigen». Der im Brief zitierte Satz könnte den Eindruck erwecken, der Verfasser sei grundsätzlich mit der bisherigen Lösung nicht einverstanden. Meine Formulierung: «vermag nicht voll zu befriedigen» kann keinesfalls so missverstanden werden. Es ist ohnehin fragwürdig, Teile eines Satzes, aus dem Zusammenhang herausgerissen, zu zitieren.

Wenn man das ganze Editorial liest, geht klar daraus hervor, dass die bisherige privatrechtliche Lösung einer staatlichen vorgezogen wird. Im Text steht unter anderem auch, die Ausbildung sei aufgrund der bisherigen privatrechtlichen Lösung auf einem hohen Niveau. Jede Lösung hat auch ihre Mängel. Es ist uns allen bekannt, dass das Problem der Finanzierung nicht gelöst ist. In diesem Zusammenhang steht der eingangs erwähnte Satz: «Auch die Anerkennung durch den Arbeitgeberverband vermag nicht voll zu befriedigen». Der Verfasser nimmt Bezug auf die Kritik eines Teils der Arztgehilfinnenverbände. In jedem Beruf ist die alleinige Anerkennung durch den Arbeitgeberverband für die Arbeitnehmerinnen nicht immer voll befriedigend. Zu dieser Aussage stehe ich.

- Um die leidigen Anerkennungsdiskussionen in Zukunft zu vermeiden (wir alle kennen die Folgen der Beobachterartikel), plädiere ich für eine Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz. Dass gleichzeitig auch eine befriedigende Regelung der Finanzierung gefunden werden muss, ist ebenfalls meine Überzeugung. Aus dem Interview mit Franz Wyss, Zentralsekretär der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (abgedruckt in SER 3/87) geht hervor, dass bei der Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz Möglichkeiten bestehen, die finanziellen Probleme zu lösen.
- Mein Beitrag in der SER war in keiner Weise als Kritik an der bisherigen Tätigkeit des Generalsekretariats der Schweizerischen Ärzteorganisation gedacht. Ich bedaure es sehr, dass

man meine Bemühungen, die drohende Unterstellung unter das BIGA, die weder im Interesse der Arztgehilfinnen, der Ärzte und der Schulen liegt, abzuwehren, als Angriff auf das Generalsekretariat der Schweizerischen Ärzteorganisation auslegt.

 Es fällt mir schwer, einen Zusammenhang zu sehen zwischen meinen Äusserungen und strikteren Kontrollmassnahmen bei der Abgabe von Vignetten.

> Verband Schweizerischer Privatschulen sig. Fred Haenseler

# Schulreform-Initiativen im Kanton Bern

Im Kanton Bern sind zwei Volksinitiativen hängig, die beide Strukturreformen im Bereich der Volksschule anstreben. Die eine sieht vor, die Primarstufe um zwei Jahre zu verlängern (Modell 6/3). Die fünfte und sechste Klasse würde als Beobachtungsstufe geführt, wodurch sich der Selektionsentscheid vom vierten auf das sechste Schuljahr verschieben würde. Die andere Initiative verlangt die kooperative Oberstufe. Das heisst: Die Klassen der Sekundarstufe I würden kooperativ an gemeinsamen Standorten geführt. In der Debatte über die Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung hat sich der Bernische Grosse Rat für das Modell 4/5 plus ausgesprochen. Nach diesem Modell würde der Übertritt in die Sekundarschule wie bisher nach dem vierten Schuljahr erfolgen, doch sollte der Übertritt nach der fünften

Klasse ohne Verlust eines Jahres ermöglicht werden.

#### Schulmodell 6/3

In ihrer Stellungnahme stellen die Vertreter der Privatschulen fest, dass es schwierig sei, über Strukturmodelle zu entscheiden, bevor über die inhaltliche Zielrichtung der staatlichen Schule diskutiert worden ist. Die Tatsache, dass im Kanton Bern die Privatschulen verschiedene Modelle anbieten, zeigt, dass der Erfolg einer Schule nicht so sehr von deren äusseren Struktur abhängt, als von ihrem inneren Gehalt. In ihrer Stellungnahme spricht sich die Interessengemeinschaft nicht für ein bestimmtes Strukturmodell aus, sondern plädiert für die Modellvielfalt.

In einem schülerorientierten Schulsystem sollten auch weiterhin verschiedene Varianten möglich sein, damit den individuellen Begabungen und Neigungen der Schüler Rechnung getragen werden kann.

#### **Kooperative Oberstufe**

Die Schaffung einer kooperativen Oberstufe lehnen die Privatschulen ab. Die Verpflichtung, die Oberstufe an einem gemeinsamen Standort zu führen, ist keine Garantie für mehr Flexibilität. Die von den Initianten erhobene Forderung nach mehr Durchlässigkeit wird nicht primär über einen gemeinsamen Standort der Schulen erreicht, sondern durch die Beweglichkeit der Schulbehörden, Lehrer und Eltern. Zudem würde durch die Annahme der Initiative die Gemeindeautonomie beschnitten.

Elisabeth Zillig Feusi Schulzentrum Bern

## Schulen mit Ziel Patient, Arzt und Spital Die Arztgehilfinnenschule Juventus bringt Sie ans Ziel! brauchen Sie! Dipl. Arztgehilfin VSA Dipl. Arzt- und Spitalsekretärin Dipl. Tierarztgehilfin GST Medizinische Weiterbildungskurse Alle Ausbildungen mit EDV. Praxisgerechte Spezialzimmer. Schulbeginn im April und Oktober. Senden Sie mir gratis das Programm ☐ Tierarztgehilfin □ Arzt- und Spitalsekretärin □ Weiterbildungskurse Bitte einsenden an: Rektorat Arztgehilfinnenschule Juventus, Postfach 183, 8021 Zürich 01/2424300 Name: Strasse: -PLZ/Ort: